

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 137/2005

Sitzung vom 13. Juli 2005

1021. Anfrage (Vollzug der Lebensmittelkontrolle)

Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, und Kantonsrätin Regula Mäder-Weikart, Opfikon, haben am 2. Mai 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Anpassung der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung an europäische Normen wird es Änderungen bei den Anforderungen an die Lebensmittelkontrolleure geben. Im Kanton Zürich erfolgt die Lebensmittelkontrolle immer noch im kommunalen Vollzug.

Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es noch andere Kantone, welche den Vollzug der Lebensmittelkontrolle kommunal regeln?
2. Aus dem Kantonalen Labor gibt es Hinweise, dass der Vollzug durch die Kommunen nicht unproblematisch ist. Während sich in den Städten Winterthur und Zürich professionelle Strukturen entwickelt haben, ist bei vielen Gemeinden nichts Gleichartiges zu erkennen. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation, insbesondere im Hinblick auf einen qualitativ gleichmässigen Vollzug im Kanton? Wäre hier die Schaffung von Verbänden an Stelle von Einzelverträgen der Gemeinden eine sinnvolle Variante?
3. Der kommunale Vollzug hat unbestrittenermassen den Vorzug, dass kommunale Gesundheitsvorstände die Möglichkeit der mediativen Mitwirkung haben und auch die Verbindung zu den kommunalen Bausekretariaten gewährleisten können. Welches sind die Vorteile, wenn die Lebensmittelkontrolle kantonalisiert würde, welches sind die Nachteile? Könnten die Vorteile der heutigen Situation mit einer Regionalisierung erhalten werden?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, und Regula Mäder-Weikart, Opfikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich vollziehen die Gemeinden die Lebensmittelgesetzgebung selbstständig neben dem Kanton (§ 6 Abs. 1 Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz, LS 817.1). Dieses Modell wird noch (mit Ausnahme des Kantons Wallis, welcher eine Mischform

vorsieht) in den Kantonen Bern und Luzern praktiziert. Die übrigen Kantone haben die Lebensmittelkontrolle in den letzten Jahren kantonalisiert. Luzern wird die Lebensmittelkontrolle auf den 1. Januar 2006 kantonalisieren.

Zu Frage 2:

Ursprünglich organisierte jede Gemeinde die Lebensmittelkontrolle auf ihrem Gebiet selbstständig, wobei häufig Laien geschult nach den Vorschriften der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung die erforderlichen Kontrollen vornahmen. Die Städte Zürich und Winterthur haben dagegen die Lebensmittelkontrolle seit Langem professionalisiert, d.h., sie beschäftigen festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Durchführung der Kontrollen. In anderen grösseren Gemeinden des Kantons sind die Kontrollpersonen in die Gemeindeverwaltung eingebunden, indem sie neben der Kontrolltätigkeit auch noch weitere Gemeindeaufgaben wahrnehmen. In den letzten Jahren konnte zudem eine Tendenz zur Regionalisierung festgestellt werden, indem viele Gemeinden, insbesondere aus dem Zürcher Unterland und Weinland, mit der Stadt Winterthur einen Vertrag abgeschlossen haben, wonach diese für die Vertragsgemeinden die routinemässigen, regulären Kontrollen besorgt.

Sämtliche Funktionäre der Lebensmittelkontrolle in den Städten Zürich und Winterthur (einschliesslich Vertragsgemeinden) wie auch der übrigen Gemeinden sind fachlich der Oberaufsicht durch das Kantonale Labor unterstellt. Bei Bedarf werden die Kontrollorgane der Gemeinden von einer Lebensmittelinspektorin bzw. einem Lebensmittelinspektor des Kantonalen Labors unterstützt. Dieses beschäftigt sechs angehende oder vollständig ausgebildete eidgenössisch diplomierte Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren (550 Stellenprozente), die neben der Unterstützung und Überwachung der Gemeindeorgane die Kontrollen von überregionalen Organisationen der Lebensmittelbranche sowie von Export- und Importbetrieben durchführen.

Die Qualität des Vollzugs in den Gemeinden hängt weitgehend von der Qualifikation und Eignung der einzelnen Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure ab, auf deren Auswahl das Kantonale Labor keinen Einfluss hat. Die Ausbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure ist im Kanton Zürich aber grundsätzlich einheitlich. So durchlaufen die meisten Kontrollpersonen neben der obligaten, vom Bundesrecht vorgeschriebenen und vom Kantonalen Labor durchgeführten minimalen Ausbildung von fünf Tagen eine Zusatzausbildung von drei Wochen, die das Kantonale Labor anbietet. Auch die Weiterbildung erfolgt einheitlich durch das Kantonale Labor im Rahmen von zwei bis drei jährlichen Veranstaltungen und in der individuellen Unter-

stützung in Form von Begleitungen der kommunalen Lebensmittelkontrollleurinnen und -kontrolleure durch kantonale Inspektorinnen und Inspektoren bei Kontrollen mit komplexen oder schwierigen Fragestellungen. Allgemein gilt aber, dass die meisten Kontrollleurinnen und -kontrolleure der Gemeinden auch ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur (einschliesslich Vertragsgemeinden) heute vollamtlich oder mit einem Pensum von mindestens 50% teilweise für mehrere Gemeinden tätig und entsprechend erfahren sind. Ungleichmässigkeiten in der Qualität des Vollzugs als unmittelbare Folge der geltenden bzw. von den Gemeinden innerhalb des gesetzlichen Rahmens getroffenen Strukturen können auf Grund der Erfahrungen und Beobachtungen des Kantonalen Labors nicht ausgemacht werden.

Zu Frage 3:

Ein wesentlicher Vorteil der heutigen Lösung ist die Gemeindenähe der Kontrollen. So können die Kontrollpersonen der Gemeinden durch ihre regionale Einbettung die Problemfälle in der Regel früher erkennen als die zentralen Kontrollleurinnen und Kontrolleure des Kantonalen Labors. Die Gemeindenähe kann aber andererseits auch zu einer grösseren Befangenheit führen. Dieser Gefahr sind aber durch die Oberaufsicht des Kantons Grenzen gesetzt.

Mit einer Kantonalisierung würden sowohl die Vor- wie auch die Nachteile der grösseren Distanz einhergehen. Insbesondere würde die Kantonalisierung eine Entlastung der Gemeindebehörden bei zusätzlicher Belastung der kantonalen Behörden bedeuten: rund 25 kantonale Kontrollpersonen würden zusätzlich benötigt. Sämtliche Lebensmittelkontrollleurinnen und -kontrolleure würden dadurch aber auch denselben Anstellungsbedingungen unterstellt und in ein und dieselbe Verwaltungseinheit eingebunden, was die Stellvertretung, den fachlichen Austausch und die gegenseitige Unterstützung vereinfachte. Zudem wäre ein einheitliches Berichtswesen durch Verwendung derselben Datenbank sämtlicher Beteiligten im Lebensmittelvollzug gewährleistet und könnten Erleichterungen und Einsparungen durch die Benützung identischer Formulare, Hard- und Software verwirklicht sowie strategische und systematische Planungen genauer und effizienter vorgenommen werden.

Eine Regionalisierung sodann machte auf Grund der dargelegten Umstände höchstens Sinn, wenn wenige Zentren mit der notwendigen Anzahl Kontrollpersonen aufgebaut würden, um eine gegenseitige Unterstützung und Stellvertretung der Mitarbeitenden zu ermöglichen. Es wären Zusammenschlüsse mit grösseren Einzugsgebieten zu schaffen, womit wohl wiederum die Bezugsnähe zu den angeschlossenen einzelnen Gemeinden verloren ginge.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi